STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
am Mittwoch, 22.01.2020, 18:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

2 Baugesuche

2.1 Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen
Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1

2.2 Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen
Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287
Bauvoranfrage

2.3 Neubau eines Kälberstall mit beheiztem Seminarbereich, Lagerflächen und Laufhof
Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 und Flst. Nr. 707/2

2.4 Neubau eines automatischen Melk-System Stalles
Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1

2.5 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Fahrrad-Carport
Aulendorf, Schillerstraße 18, Flst. Nr. 2152,2155 und Teil von Flst. Nr. 2153

2.6 Errichtung einer Werbeanlage
Aulendorf, Auf der Steige 38, Flst. Nr. 1631/1

2.7 Nutzungsänderung - Waschhalle, Lager und Garage zu Wohnraum, Versetzen der vorhandenen Fertiggaragen
Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 156/8
Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung

3 Tiefbaumaßnahmen 2019 - Sachstandsbericht

4 Nutzung der Quellen und Brunnen im Bereich Mahlweiher durch den Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal - Sachstandsbericht

5 Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz -
Ausführung Maßnahmen in Steinenbach und Blönried
1. Planungsvorstellung und Ausschreibungsfreigabe
2. Vergabe Ingenieurleistungen

6 Verschiedenes

7 Anfragen

STADT AULENDORF

Stadtbauamt	**Vorlagen-Nr. 40/477/2019/1**

Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.1 Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen
Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1

Ausgangssituation:
Das vorliegende Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Ausschuß für Umwelt und Technik am 20.11.2019 behandelt. Das Einvernehmen wurde vom Ausschuß für Umwelt und Technik versagt, da das Vorhaben die Zielsetzungen einer nachhaltigen und ausgewogenen städtebaulichen Planung negiert; insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Geschosse.

Mit Schreiben vom 17.12.2019 teilt die Baurechtsbehörde mit, daß die Grundfläche und Höhe des beantragten Wohnhauses sich bei diesem Bauvorhaben zweifelsfrei in die Umgebung einfügt. Der Bauherr hat für das Gebäude „Zollenreuter Str. 44", welches sich bereits auf dem Baugrundstück befindet, eine Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen nachgewiesen. Da das Dachgeschoß des geplanten Vorhabens kein Vollgeschoß ist und sich das Gebäude in der Gesamthöhe harmonisch in die Umgebung einfügt, ist das Kriterium des Einfügens aus Sicht der Baurechtsbehörde erfüllt. Das Vorhaben wird als genehmigungsfähig beurteilt.

Die Bauherrschaft beantragt weiterhin im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1 in Aulendorf. Das 4-geschossige Wohnhaus soll mit den Grundmaßen von 11,62 m x 9,25 m mit einer Höhe von 11,56 m erstellt werden. Als Dachform ist ein Satteldach mit 35 ° Dachneigung vorgesehen. Die 4. Wohnung befindet sich im Dachgeschoss. Auf dem Gartengrundstück befindet sich derzeit eine Garage, die abgebrochen werden soll. Zur Straße hin werden 4 Stellplätze ausgewiesen.

Auf dem Flurstück befindet sich ein teilweise sanierungsbedürftiges mehrgeschossiges Wohngebäude. Dieses wird vom Landesamt für Denkmalpflege als „Erhaltenswertes Gebäude" entlang der Zollenreuter Straße eingestuft.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Innenbereich
Baulinienplan:	„Schiller-Schul-Zeppelinstraße" vom 15.07.1930 „Sanierungsgebiet Stadtkern II" Satzungsbeschluß v. 23.04.2018
Rechtsgrundlage:	§§ 34, 144, 145 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	05.11.2019

Am 04.05.2018 wurde die erste Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 4 bis 6 Wohnungen eingereicht. Aufgrund der Größe des geplanten Wohnhauses von 12 x 11 m und den 6 erforderlichen Stellplätzen war diese Größenordnung hinsichtlich der überbauten Grundstücksfläche nicht vertretbar. Am 16.05.2018 wurde dieser Bauvoranfrage das Einvernehmen vom AUT versagt. Denkbar wäre ein Solitärbau mit 3 Wohneinheiten und einer wesentlich geringeren Ausnutzung des Baugrundstücks. Der Bauvorbescheid wurde vom Antragssteller mit Schreiben vom 05.11.2018 zurückgezogen

Nach einer Umplanungsphase wurde am 11.07.2018 die zweite Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen und Abbruch der Garage eingereicht. Das beantragte Wohnhaus mit den Abmessungen 9,00 x 12,25 m, hatte zwei Vollgeschosse und ein

Dachgeschoss. Es war kein Anbau geplant, zur Straße waren 3 Stellplätze ausgewiesen. In der AUT Sitzung vom 25.07.2018 wurde beschlossen der Bauvoranfrage das Einvernehmen zu erteilen. Für diese Bauvoranfrage wurde am 19.10.18 von der Baugenehmigungsbehörde ein Bauvorbescheid erteilt.

Die jetzt eingereichte Planung orientiert sich in der Lage, Grundfläche und Kubatur an den Vorgaben des o.g. Bauvorbescheids vom 19.10.18. Jedoch sind folgende zusätzliche Anlagen und Bauteile hinzugekommen:
-3 Vollgeschosse plus Dachgeschoß mit 2 Schleppgauben , neue Firsthöhe 564,82 (+22 cm)
-Balkonvorbau mit Terrasse Südseite ca. 4,80 x 2,75 m
-Terrasse Ostseite ca. 2,70 x 4,50 m
-4 Stellplätze zur Straße (vormals 3 Stellplätze)
-Anbau Abstellraum Nordwest ca. 3,66 x 6,90 m

Der Baulinienplan enthält keine weiteren Festsetzungen als die Baulinie. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 BauGB zulässig. Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der Baulichen Nutzung
Die nähere Umgebung mit zahlreichen Wohngebäuden entspricht einem faktischen allgemeinen Wohngebiet. Das Bauvorhaben mit einer Wohnnutzung ist demnach zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
In der maßgeblichen Umgebung liegt der Rahmen der Vollgeschosse bei II+DG. Für das bestehende Gebäude auf dem Flurstück 2130/1 hat der Bauherr eine Geschossigkeit von 3 Vollgeschossen nachgewiesen.

Überbaute Grundstücksfläche
Die Grundflächenzahl (Verhältnis Grundfläche zur Grundstücksfläche) der Umgebungsbebauung im Quartier entspricht den Festsetzungen der BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet. Die überbaute Grundstücksfläche des geplanten Bauvorhabens mit den 4 notwendigen Stellplätzen, Anbau Abstellraum sowie Terrassen Ost + Süd entspricht nicht der Umgebungsbebauung. Das Grundstück wird größtenteils überbaut und versiegelt. Die momentan vorhandene Durchgrünung wird auf ein Minimum reduziert.

Grundzüge der Planung:
Das betroffene Grundstück liegt innerhalb eines Baulinienplans von 1930. Durch die Festsetzung der Linien und damit der Lage der Hauptbaukörper sind Quartiere mit deutlicher Ausprägung entstanden. Die Bebauung entlang des Straßenverlaufs schafft zusammenhängende, begrünte Innenräume von hohem Wiedererkennungswert und Aufenthaltsqualität. Diese Quartiergestaltung gilt es trotz Anforderungen an Nachverdichtung zu erhalten.
Bei Bebauung eines Grundstückes entlang des Straßenraumes wird daher, unter Beachtung einer erhaltenswerten Durchgrünung, die Bebaubarkeit anders beurteilt als auf Grundstücken, die sich gegenüberliegen.
Für den Raum entlang der Straße ist die Beachtung der Baulinie sowie der ausreichende große Abstand zwischen den Baukörpern prägend für den Erhalt des bestehenden Freiraumprofils.

Sanierungsgebiet Stadtkern II
Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern II".
Nach § 144 Absatz 1 Nr.1 BauGB bedürfen Bauvorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Nach § 145 Absatz 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Das beantragte Bauvorhaben negiert die Ziele des gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes des Sanierungsgebietes Stadtkern II sowie die Zielsetzungen einer nachhaltigen und ausgewogenen städtebaulichen Planung. Die o.g. Grundzüge der Planung werden verletzt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben die schriftliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB nicht zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuß für Umwelt und Technik versagt dem Bauvorhaben die schriftliche Genehmigung nach § 144 BauGB.
2. Die Verwaltung erwägt für das Quartier die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlaß einer Veränderungssperre zu prüfen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten, Straßenabwicklung, Bauvorbescheid 19.10.2018 mit Lageplan+Schnitt, Lageplan+Schnitt zu Bauvoranfrage 04.05.2018

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/478/2019/1
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.2 Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287 Bauvoranfrage

Ausgangssituation:
In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 20.11.2019 gab es bei Stimmengleichheit im Ergebnis eine Ablehnung der Bauvoranfrage. Aufgrund der Ablehnung durch den Ausschuß für Umwelt und Technik wurde über das Vorhaben im Ortschaftsrat Tannhausen erneut beraten.

Der Ablehnung des Ausschuß für Umwelt und Technik wegen der Bauweise und dem nicht Einfügen in die Umgebung konnten die anwesenden Ortschaftsräte nicht zustimmen. Nach intensiven Beratungen stimmten die anwesenden Ortschaftsräte der Bauvoranfrage am 10.12.2019 im Umlaufverfahren wiederum einstimmig zu und geben diese zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß für Umwelt und Technik.

Die beiden Ferienhäuser haben die Abmessungen von 2,33 x 9,08 m. Die Außensauna hat die Abmessungen von 2,33 x 4,60 m. Alle drei Gebäude haben eine Höhe von 2,45 m und werden als Fertigsystem komplett in Holzbauweise geliefert und aufgestellt. Für die Gründung wird eine Betonbodenplatte erstellt.

Die Gestaltung der Gebäude ist der äußeren Form eines Iglus nachempfunden. Die Grundrissform ist ovalförmig und das Dach ähnelt einem Tonnengewölbe mit angefügten Viertelkugeln. Die Ferienhäuser verfügen über Sanitärzellen, Koch-Ess und Schlafbereich und sind beheizbar. Der Zweck des dauerhaften Aufenthalts ist somit gegeben.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997
Rechtsgrundlage: § 34 Innenbereich
Gemarkung: Tannhausen
Eingangsdatum: 06.11.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997. In der Ortsabrundungssatzung sind keine Angaben zur Dachgestaltung und Bauweise enthalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung
Die geplanten Ferienhäuser mit Außensauna sind der Hauptnutzung Wohn-Wirtschaftsgebäude als Nebengewerbe zugeordnet.

Maß der baulichen Nutzung
Das geplante Bauvorhaben ordnet sich nach dem Maß der baulichen Nutzung deutlich dem vorhandenen Wohn-Wirtschaftsgebäude unter.

Das Kriterium des Einfügens orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Handelt es sich um eine sehr homogene bzw. gleichförmige Umgebungsbebauung

ist eine dementsprechend angepaßte Planung erforderlich. Der Teilort Tannhausen ist dörflich geprägt. Die vorhandene Baustruktur weist verschiedenartige Nutzungen wie z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Kapelle, Feuerwehrhaus, und Wohnbebauung aus. Es gibt jeweils eingeschossige aber auch zweigeschossige Wohngebäude mit DG. Die vorhandenen Dachformen reichen von Satteldach bis Pultdach. In diesem Bereich ist somit von einer nicht homogenen Umgebungsbebauung auszugehen. Das Einfügen von nicht homogenen Gebäuden wie z.B. der oben beschriebenen Iglu-Bauform ist demnach denkbar.
Beschlussantrag: Beratung und Beschlußfassung.
Anlagen: Übersichtslageplan, Lageplan, Antrag auf Bauvorbescheid, Schnitt, Ansicht, Foto

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/484/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.3 Neubau eines Kälberstall mit beheiztem Seminarbereich, Lagerflächen und Laufhof
Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 und Flst. Nr. 707/2

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Kälberstalles mit beheiztem Seminarbereich, Lagerflächen und Laufhof, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 in Aulendorf. Das geplante Stallgebäude hat die Abmessungen 20,55 x 63,00 m und gliedert sich in zwei Bereiche. Der höhere Gebäudeteil mit Futtertisch und Jungviehbuchten erhält ein Pultdach mit Dachneigung 5° und 7,56 m Firsthöhe. Der niedrigere Gebäudeteil mit Flachdach umfaßt Kälberboxen, Technik-und Lagerräume, Waschplatz, Milchküche und Seminarräume.
Die Tragkonstruktion besteht aus Stahlbetonstützen, Holzstützen und Holzträgern sowie Massivholzdecken. Außenwände und Trennwände werden als Holzständerwände ausgeführt. Die Außenwände sind mit vorvergrauter Holzschalung verkleidet. Das Pultdach hat eine graue Trapezblechdeckung und ist vollflächig mit einer Photovoltaik-Anlage belegt.

Das geplante Stallgebäude soll auf den beiden Grundstücken Flst.Nr. 707/2 und Flst.Nr. 708/1 errichtet werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Atzenberg vom 08.03.1979
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	04.12.2019

Festsetzungen Bebauungsplan
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist auf I und III festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die Geschoßflächenzahl ist 0,4. Als Dachformen sind nur Pult oder Satteldächer mit 10° bis 15° Dachneigung zugelassen.

Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft).
Der beantragte Kälberstall mit seinen Nebenanlagen ist dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig.

Baugrenze
Das geplante Stallgebäude überschreitet in südwestlicher Richtung weitgehend die Baugrenze des Bebauungsplanes. Hierfür ist eine Befreiung nach § 31 erforderlich. Die noch unbebauten Flächen innerhalb der Baugrenze sind nicht ausreichend groß um das geplante Vorhaben funktional und wirtschaftlich unterzubringen.

Dachform und Dachneigung
Im Bebauungsplan sind nur Pult oder Satteldächer mit 10° bis 15° Dachneigung zugelassen. Das Pultdach des hohen Gebäudeteils hat eine Dachneigung von 5 °. Der niedrigere Gebäudeteil ist mit einem Flachdach geplant. Für die Abweichungen von Dachform und Dachneigung ist ebenfalls eine Befreiung nach § 31 erforderlich.

Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB
Der Bebauungsplan „Atzenberg" aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des „Masterplan für die Neuordnung des LAZBW" erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Sollte der Bebauungsplan „Atzenberg" für eine Genehmigung des beantragten Kälberstalles nicht herangezogen werden können, handelt es sich bei dem Kälberstall um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 BauGB.

Die Verwaltung empfiehlt den oben genannten Befreiungen zuzustimmen und dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Der Befreiung zur teilweisen Errichtung des Stallgebäudes außerhalb der Baugrenze wird zugestimmt.
3. Der Befreiung von der festgesetzten Dachform und Dachneigung wird zugestimmt.

Anlagen: Übersichtslageplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitte, Ansichten, Bestätigung Landwirtschaft nach § 201 BauGB

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/487/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.4 Neubau eines automatischen Melk-System Stalles Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines AMS-Stall (Automatisches Melk-System) Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 in Aulendorf. Das geplante Stallgebäude hat die Abmessungen 16,35 x 62,46 m und ist großteils mit Güllekanälen unterkellert. Die Grundfläche gliedert sich in folgende Bereich: Freß-Liege und Laufbereich, Roboterraum, Wasch-Sanitärbereich mit WCs, Milchtank und Abkalbe-Krankenbereich.

Die Tragkonstruktion besteht aus Stahlstützen und Holzleimbindern. Außenwände und Trennwände werden als Holzständerwände ausgeführt. Die Wasch-Sanitärbereich wird in Massivbauweise aus Stahlbetonwänden hergestellt. Die Außenwände sind mit Holzschalung verkleidet. Das Pultdach hat eine Trapezblechdeckung und ist vollflächig mit einer Photovoltaik-Anlage belegt.

Das geplante Stallgebäude soll auf dem nordwestlichen Teil des Grundstücks Flst.Nr. 708/1 errichtet werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Atzenberg vom 08.03.1979
Rechtsgrundlage:	§ 35 BauGB
Gemarkung: Aulendorf	
Eingangsdatum:	04.12.2019

Festsetzungen Bebauungsplan
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist auf I und III festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die Geschoßflächenzahl ist 0,4. Als Dachformen sind nur Pult oder Satteldächer mit 10° bis 15° Dachneigung zugelassen.

Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft).
Der beantragte AMS-Stall mit seinen Nebenanlagen ist dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zugeordnet und nimmt einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.
Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her nach § 35 BauGB baurechtlich zulässig.

Baugrenze
Das geplante Stallgebäude liegt außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs. Die noch unbebauten Flächen innerhalb der Baugrenze sind nicht ausreichend groß um das geplante Vorhaben funktional und wirtschaftlich unterzubringen.

Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB
Der Bebauungsplan „Atzenberg" aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des „Masterplan für die Neuordnung des LAZBW" erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Da der beantragte AMS-Stall außerhalb des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Atzenberg" liegt, handelt es sich bei dem AMS-Stall um ein Privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 BauGB.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:
Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/485/2019
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.5 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Fahrrad-Carport
Aulendorf, Schillerstraße 18, Flst. Nr. 2152,2155 und Teil von Flst. Nr. 2153

Ausgangssituation:
Der Antragssteller beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohneinheiten, Tiefgarage und Fahrrad-Carport, Schillerstraße 18, Flst. Nr. 2152 und 2155 in Aulendorf.
Die Planung sieht ein Kellergeschoß, drei Vollgeschosse und ein zurückgesetztes Dachgeschoß (Penthouse) mit begrüntem Flachdach vor. Die Tiefgarage im UG beinhaltet 17 Stellplätze für Pkw. Das Wohngebäude hat die Abmessungen 16,36 x 24,11 m. Die Höhe der Außenwände bis zur Attika beträgt 9,86 m bezogen auf den Rohfußboden im EG. Die Oberkante Attika des zurückgesetzten Dachgeschosses liegt bei 12,10 m bezogen auf Rohfußboden im EG.

Das Wohnhaus wird auf den beiden Flurstücken Nr. 2152 und 2155 errichtet. Ein Teil des Kellergeschosses und der überdachte Fahrradstellplatz befinden sich auf dem Nachbargrundstück Flst. Nr. 2153, welches ebenfalls im Besitz des Antragsstellers ist.

Für die Überbauung des Flst. Nr. 2153 hat der Antragssteller die Eintragung einer Baulast vorgesehen.

Am 27.11.2017 wurde von den vorherigen Besitzern des Grundstücks Flst. Nr. 2155 ein Bauantrag für die Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Garage gestellt. Diesem Bauantrag wurde vom Ausschuß für Umwelt und Technik das Einvernehmen versagt, da es sich wegen der Geschossigkeit und der zu hohen Grundflächenzahl (Maß für die überbaute Grundstücksfläche) nicht in die Umgebung einfüge. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 04.12.2019 diesen Bauantrag zurückgezogen.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Baulinienplan „Schiller-Schul-Zeppelinstraße" vom 27.05.1930 Veränderungssperre Bebauungsplan „Schillerstraße" vom 18.06.2018
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	04.12.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Baulinienplans „Schiller-Schul-Zeppelinstraße" aus dem Jahr 1930. Bis auf die Baulinie gibt es keine weiteren Festsetzungen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung
Die nähere Umgebung ist geprägt durch Kindergarten und Kirche, verschiedene Wohngebäude wie Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und eine seniorengerechte Mehrfamilienwohnanlage. Das Gebiet ist mit einem allgemeinen Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO vergleichbar.

Somit ist das beantragte Bauvorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ

Die überbaute Grundstücksfläche der Umgebungsbebauung orientiert sich an der Maßgabe für ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 nach § 17 BauNVO. Die Grundflächenzahl des geplanten Bauvorhabens mit 0,6 überschreitet diese Maßgabe. Dies liegt unter anderem daran, daß die Tiefgarage für die Unterbringung aller erforderlichen Stellplätze über den Hausgrund bis in das Flurstück Nr. 2153 hineinragt. Die Baurechtsbehörde hat mitgeteilt, daß das Kriterium der überbauten Grundstücksfläche gegenüber Kriterien, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten z.B. Geschossigkeit / Gebäudehöhe zurücktritt.

Geschossigkeit

In der näheren Umgebung befinden sich der ein- bis zweigeschossige Kindergarten sowie zweigeschossige Wohnhäuser. Die gegenüberliegende Baustruktur Schillerstraße 5-9 weist untergeordnet III Vollgeschoße mit Satteldach auf, jedoch ist durch die Baukörperanordnung und die damit geschaffene Durchgrünung eine Einfügung gelungen. Das Gebäude Schillerstraße 19 weist einen anderen baulichen Kontext auf und kann nicht als Maßstab herangezogen werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine sehr großmaßstäbliche Neubebauung mit 3 Vollgeschossen und Penthouse über zwei Flurstücke dargestellt, welche die bestehenden kleinteiligen Wohngebäude der angrenzenden Grundstücke Schillerstraße 16 und 14 sowie der rückwärtigen Bebauungsstruktur zur Schulstraße mit jeweils 2 Vollgeschossen (überwiegend Satteldach/Walmdach) deutlich übersteigt.

Zudem sind die Grundstücke vom Schloss aus direkt sichtbar. Die geplanten Flachdächer würden das Ortsbild (5. Fassade) stark beeinträchtigen, da die umgebende Dachstruktur durch geneigte Dächer überwiegend als Sattel- und Walmdach/Zeltdach geprägt ist. Das geplante Penthousegeschoss wirkt als 4. Vollgeschoss. Der geplante Baukörper wirkt an dieser Stelle durch seine Massivität i.V. mit der Dach- und Fassadengestaltung unverhältnismäßig und abweisend und negiert die umgebende Bebauung sowie die stadtgestalterischen Ziele der Stadt

Rahmenplanung

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung (Örtliche Bauvorschriften) für die Innenstadt von Aulendorf soll im Frühjahr 2020 als Satzung beschlossen werden. Die vorliegende Planung widerspricht in wesentlichen Punkten den Ziel- und Festsetzungen dieser Satzung. Auch die Rahmenplanung für die Innenstadt Aulendorf befindet sich in Bearbeitung und dient als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung. Im Rahmenplan sind für den Bereich Schillerstraße Entwicklungsoptionen für die unbebauten Grundstücke des Wohnquartiers aufgezeigt. Dabei soll sich die ergänzende Bebauung insbesondere in Bezug auf die Maßstäblichkeit und Dachform der Gebäude in die bestehende Bebauung einfügen.

Der Rahmenplan sieht für die bislang nicht bebauten Grundstücke Fl.Nr. 2151, 2152 + 2155 nach Maßgabe der notwendigen Einfügung in die Ortsstruktur 3 Einzelgebäude mit 2 Vollgeschossen bis zum Traufansatz und ein Satteldach vor (Z=II+D).

Durch die Struktur der Einzelgebäude mit der Ausrichtung der Baukörperschmalseite (Giebel) zur Schillerstraße sollen die Topografie und die freien Zwischenräume senkrecht zum Hang einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der ortstypischen Stadtstruktur von Aulendorf im historischen Umfeld des Schlosses leisten. Abriegelnde Baustrukturen parallel zum Hang sind dagegen nicht zielführend.

Veränderungssperre

Zur Sicherung der städtebaulichen Planungsziele wurde vom Gemeinderat am 18.06.2018 die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Schillerstraße" erlassen. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Für das beantragte Bauvorhaben ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Ergebnis
Aus den o.g. städtebaulichen, funktionalen und architektonischen Gründen und aufgrund der unmaßstäblichen Baumasse und Gebäudehöhen empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu versagen. Eine Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre ist aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt für die vorliegende Planung nicht möglich.

Beschlussantrag:
1. Der Ausschuß für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben das Einvernehmen.
2. Der Ausnahme zu einer Veränderungssperre nach § 144 BauGB wird nicht zugestimmt.
3. Der Ausschuß für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat zur Sicherstellung der städtebaulichen Ziele für das Quartier einen Bebauungsplan aufzustellen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten, Lageplan Bungalow Flst. Nr. 2155

Beschlussauszüge für
☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/486/2019**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.6 Errichtung einer Werbeanlage
Aulendorf, Auf der Steige 38, Flst. Nr. 1631/1

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Auf der Steige 38, Flurstück Nr. 1631/1 in Aulendorf.
Die geplante Werbeanlage wird erforderlich für die beantragte Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle.

Im Einzelnen besteht die Werbeanlage aus den folgenden Bestandteilen:

1. Folienbeschriftung Glasfassade
   An Front und Seitenflächen wird im unteren Bereich (ca. 60% der Glasflächen) eine flächige Folienbeschriftung angebracht. Der gesamte obere Bereich (40% der Glasflächen) bleibt frei für Tageslichteinfall gemäß Regelung Landesglücksspielgesetz BW (LGlüG).
   Ausführung: lichtdurchlässige, bedruckte Satinierfolie von innen, Logos in geplotteten Farbfolien (weiß & goldmetallic) von außen.
   Motive: abstrakter Lichteffekt in Blautönen, Logos
2. Folienbeschriftung Eingangsbereich
   Im Eingangsbereich (40% der Glasflächen im Spielhallenbereich) werden die Folien zur Gewährleistung der Einsehbarkeit niedriger beklebt. Um trotzdem den Jugendschutz gewährleisten zu können erfolgt die Beklebung bis zur Höhe von ca. 1,65 m.
   Ausführung: lichtdurchlässige, bedruckte Satinierfolie von innen, Logo Öffnungszeiten und Hinweise in geplotteten Farbfolien (weiß & goldmetallic) von außen.
   Motive: abstrakter Lichteffekt in Blautönen, Logo, Hinweisbeschriftung
3. Vordach
   Die am Objekt ausragenden Stahlträger werden als Grundlage für ein Vordach in U-Form genutzt.
   Ausführung: Unterkonstruktion mit Aluprofilen, Blechverkleidung RAL-lackiert.
   Maße: 6,5 m Breite, 3,25 m Höhe, 1,50 m Tiefe
4. Leuchttransparent
   Auf dem Vordach wird vorn bündig ein Leuchttransparent aufgesetzt.
   Ausführung: Aluminiumrahmen RAL-lackiert, folienbeschriftete Plexiglasfront, Innenbeleuchtet mit LED weiß.
   Maße: 6,5 m Breite, 60 cm Höhe, 15 cm Tiefe
   Motive: abstrakter Lichteffekt in Blautönen, Logo

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Sandäcker – 1. Änderung vom 25.04.1986
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Eingangsdatum:	02.05.2019

Der Bebauungsplan legt für dieses Quartier ein Mischgebiet fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich der Außenwerbung oder Außenwandgestaltung.

Nach § 50 Abs. 1 LBO, Anhang Verfahrensfreie Vorhaben, sind Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m² Ansichtsfläche verfahrensfrei.

Ortstermin Außenwerbung
Im Vorfeld fand am 14.11.2019 ein Ortstermin mit der Stadtverwaltung Aulendorf, dem LRA Ravensburg sowie dem Spielhallenbetreiber, Auf der Steige 38 in Aulendorf statt. Hierbei wurden die Örtlichkeit und das Gebäude im Hinblick auf die geplante Umnutzung zur Spielhalle begutachtet. Der Spielhallenbetreiber hat einen Planungsvorschlag Außenwerbung vorgelegt, welcher mit dem Ordnungsamt abgestimmt wurde.
Folienbeschriftung
Vor Ort wurde festgelegt, daß die flächige Folienbeklebung im Eingangsbereich nur bis 1,65 m Höhe ausgeführt wird. Dies ist erforderlich damit das Kassenpersonal der Spielhalle den Außenbereich vor der Zugangstür jederzeit einsehen kann.
Die restlichen Glasflächen Front- und Seitenwände werden bis ca. 3,20 m Höhe mit Folie beklebt.
Leuchtreklame
Es wurde vereinbart, daß nur im Bereich über der Eingangstür eine Leuchtreklame in Form eines dezenten Schriftzugs ausgeführt wird. Die Vorgabe vom Ordnungsamt ist, daß die Betriebsart eine konstante Beleuchtung ist, keine sog. Leuchtspiele / blinkende Beleuchtung.

Ergebnis
Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:
Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das Einvernehmen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten, Foto

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/488/2020**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 2.7 Nutzungsänderung - Waschhalle, Lager und Garage zu Wohnraum, Versetzen der vorhandenen Fertiggaragen Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 156/8 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung

Ausgangssituation:
Die Bauherrschaft beantragt die Verlängerung der Baugenehmigung BA/2605/2016 vom 06.02.2017. Mit der Baugenehmigung BA/2605/2016 vom 06.02.2017 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 156/8 positiv beschieden.

Der Ausschuß für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 21.09.2016 sein Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Unbeplanter Innenbereich
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB
Gemarkung: Zollenreute	
Eingangsdatum.	10.08.2016

Nach § 62 Abs. 1 und 2 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn diese nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 03.01.2020 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung der beantragten Baugenehmigung besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung einer neuen Baugenehmigung. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach §§ 30, 34 BauGB zu prüfen.

An der rechtlichen und tatsächlichen Situation, hat sich nach Kenntnisstand der Verwaltung keine Änderung ergeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung liegen somit vor. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung um drei Jahre zu erteilen.

Beschlussantrag:
Das Einvernehmen zur Verlängerung der positiven Baugenehmigung vom 06.02.2017 um drei Jahre wird erteilt.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Verlängerung, Baugenehmigung vom 06.02.2017

Beschlussauszüge für

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

STADT AULENDORF

Stadtbauamt	**Vorlagen-Nr. 40/491/2020**

Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Kenntnisnahme

TOP: 3 Tiefbaumaßnahmen 2019 - Sachstandsbericht

Ausgangssituation:
Zu den im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen Bau-, Sanierungs- und Beschaffungsmaßnahmen erfolgt folgender Zwischenbericht zum Sachstand:

Mühlbachsanierung im Schmidgässle:
ist abgeschlossen
Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.

Sättelestraße – Belagserneuerung, sowie Erneuerung Straßenbeleuchtung:
ist abgeschlossen
Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.

Tannhausen Hangelesweg Richtung Waldkindergarten – Belagserneuerung:
ist abgeschlossen
Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.

Radweg von Aulendorf bis Gemarkungsgrenze zu Otterswang – Belagserneuerung:
ist abgeschlossen
Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.

Spiegler – Belagserneuerung:
ist abgeschlossen
Die Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist um 4.900 € überschritten.

Gefahrenabwehr Starkregenereignisse:
ist abgeschlossen
Zollenreuter Fußweg: zusätzl. Einbau Entwässerungseinrichtungen
Bühlstraße 1: zusätzl. Einbau Entwässerungseinrichtungen und Mauer
Die Schlussrechnungen liegen vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.

Steinenbach / Schwendestraße: Neuherstellung Buswartehaus und Parkplatz:
ist abgeschlossen
Die Schlussrechnungen liegen vor. Der Haushaltsansatz ist um 3.172,20 € überschritten.
Die städtische Wiese neben dem neuen Buswartehaus ist in Hinblick auf die Biodiversität bearbeitet, neu angesät und aufgewertet worden.
Das alte Buswartehaus wurde demontiert und wird im Bereich Bushaltestelle Lohren wiederaufgebaut.

Zaunanlage um den Wasserhochbehälter Katzensteig:
ist abgeschlossen
Schlussrechnung liegt vor. Der Haushaltsansatz ist eingehalten.

Poststraße und Bahnhofsvorplatz - Erneuerung:
ist baulich fertigstellt
Schlussabrechnung und Schlussverwendungsnachweis zur Fördermaßnahme fehlen noch.

Erneuerung Bahnübergang DB /Dobelmühle:
ist baulich fertiggestellt
Die Schlussrechnung fehlt noch.

Fußweg Zollenreute – Esbach:
ist baulich fertiggestellt
Die Schlussrechnungen fehlen noch.

eLadestationen:
Es sind jeweils 2 eLadestationen mit je 2 Lademöglichkeiten in der Poststraße am P&R Parkplatz und auf dem Parkdeck in der Parkstraße hergestellt worden. In der Parkstraße fehlen noch die Beschilderungen und Bodenmarkierungen seitens der herstellenden Firma. Informationen zum künftigen Betrieb der eLadestationen etc. werden noch von den Initiatoren / Betreibern in den Medien veröffentlicht werden.

Erneuerung Bahnübergang DB /Mochenwanger Straße:
Die Verkehrsfreigabe ist ab 20.12.2019 erfolgt. Die Restarbeiten und teilweise Asphaltfeinbelag (an der Zufahrtstraße) werden im Frühjahr 2020 ausgeführt.

Hauptstraße (Baumallee) / Schussenrieder Straße:
Die Gehweg- und Straßenbelagsarbeiten und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung sind abgeschlossen. Restarbeiten, wie Bankettangleichungen, Zaun- und Geländerwiederherstellung an der Mühlbachquerung und Bepflanzung des städt. Grünstreifens, sowie die Radfahrspurmarkierung werden im Frühjahr 2020 erfolgen.

Zollenreute Ortsdurchfahrt:
Die Erneuerung des Straßenasphaltbelags an der Landesstraße der Ortsdurchfahrt /Zollenreute, sowie Leitungsneueinlegungen von den Medienträgern und die städt. Breitbandleerrohreinlegungen sind erfolgt. Bauablauf- und witterungsbedingt konnte der abschließende Asphaltfeinbelag nicht mehr aufgebacht werden. Im Frühjahr 2020 wird noch der fehlende Asphaltfeinbelag im Straßen- und im Gehwegbereich erfolgen.

BG Tafelesch:
Die Erschließungsarbeiten inkl. Bepflanzungen und Beleuchtung sind fertiggestellt, jedoch noch ohne den abschließenden Asphaltfeinbelag – dieser wird zum Schutz vor Beschädigungen erst aufgebacht, wenn alle Bauplätze bebaut sind.
Neuherstellung Regenwasserableitung aus dem Baugebiet Tafelesch zum Retentionsbecken Lohrer Esch ist baulich fertiggestellt
Retentionsbecken Lohrer Esch- Erweiterung Becken:
Die Bepflanzung und Zaunherstellung fehlen noch – gemäß Witterung kann dies erst im Frühjahr 2020 fertiggestellt werden.
Die Schlussrechnungen fehlen noch.

BG Laurenbühl II / Heinestraße:
Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind nahezu hergestellt, es fehlt noch abschließend der Kanal- und Wasserleitungsanschluss an die Bestandsleitungen in der Heinestraße, sowie der abschließende Straßenendausbau im Baugebiet mit Beleuchtung und Bepflanzung gemäß Bebauungsplan – Fertigstellung im Frühjahr 2020.

BG Buchwald und BG Bildstock II:
Die Planungen - insbesondere zur Regenwasserentsorgung in Abstimmung mit den Behörden - und für die Umlegung der Wasserversorgungsleitungen, sowie für die Ver- und Entsorgungsleitungen und des Endausbaus laufen derzeit.

BW 07 - Bahnbrücke bei Rugetsweiler:
Ab Mitte Februar ist die Fällung der von den Behörden freigegebene Bäume vorgesehen, sowie der Abbruch der alten Bahnbrücke. Das Ausschreibungsverfahren zum Abbruch hierzu läuft

derzeit noch. Ab April soll die Neuherstellung der Straßenbrücke erfolgen. Der Abschluss der Brückenerneuerung ist Ende 2020 vorgesehen.

BW 08 -Schussenbrücke bei Rugetsweiler:
Die Betonarbeiten für die Brückenwiderlager und Brückenoberbau sind erfolgt - die Straße kann jedoch aus Verkehrssicherungsgründen während der Winterzeit nicht für den Verkehr freigegen werden, da die seitlichen Gehwegkappen Geländer, Brückenabdichtung, Straßenwiederherstellung und Böschungsangleichungen noch fehlen - Restarbeiten werden im Frühjahr 2020 ausgeführt

Zollenreute Waldkiesweg Schussentobel – Schadensinstandsetzungen:
Zur geplanten Schadensinstandsetzung am Waldkiesweg wurde - aufgrund der Problematik der Hanginstabilität durch die bestehenden Boden- und Untergrundverhältnisse - zur Erhaltung einer dauerhaften Böschungsstabilität vom Ingenieurbüro eine erneute Planung erarbeitet. Diese sieht Stützscheiben aus Erdbeton im Hydrozementationsverfahren (H-Z-V) mit Rigolen vor. Die Stützscheiben binden hierbei bis in die Grundmoräne ein und stabilisieren so den Hang. Das Hangwasser wird in dazwischenliegenden Rigolen aus Schotter abgeführt. Die Vermischung und Stabilisierung der vorhandenen fließenden Bodenarten mit Zement ist ökologisch vertretbar, da dieser im Erdreich gebunden ist. Dies stellt nach derzeitigem Kenntnisstand die umfassendste und statisch beste Methode mit der größten Dauerhaftigkeit dar. Die geänderte Ausführungsvariante wird derzeit mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Schulgässle (von Eckstraße bis Mühlgässle):
Es ist die Umlegung der bestehenden Asbestzement-Wasserleitung vorgesehen, sowie im Rahmen dessen die Erneuerung des Abwasserkanals, der Mühlbachverrohrung, der Straßenbeleuchtung und der Straßenausbau. Die abschließende Festlegung zur Ausführungsart der Straßenoberfläche ist noch durch das Gremium erforderlich. Die Bauabwicklung ist im Jahr 2020 vorgesehen.

Straßenbeleuchtung LED-Umrüstung 2019:
Die Firma ist derzeit noch in der Umsetzung.

Neuherstellung von Straßenbeleuchtungen:
Heinestraße: Fertigstellung baufortschrittsgemäß erst im Frühjahr 2020
Mühlweg: aus Kapazitätsgründen der Baufirma, Ausführung erst im Frühjahr 2020
Gumpen: aus Kapazitätsgründen der Baufirma, Ausführung erst im Frühjahr 2020

Durchführung der Eigenkontrollverordnung /Inspektion des Abwassernetzes:
Dies ist derzeit seitens des Ingenieurbüros noch in der Bearbeitung.

Zollenreute /Imterstraße Neuherstellung Regenwasserschacht:
Zur Optimierung des Leitungsunterhalts, für Reinigungszwecke etc.
Aus Kapazitätsgründen der Baufirma noch nicht erfolgt. Ausführung im Frühjahr 2020.

Fremdwasserreduzierung im Abwassernetz, gemäß Fremdwasserkonzept:
Steinenbach /Arnold-Jansen-Str, beim Baugebiet Grundesch, Ortsteil Steinenbach, sowie in Blönried / Achstraße beim Sportplatz: Die Planungen sind erfolgt. Im Ausschuss für Umwelt und Technik werden diese noch zur Ausschreibungsfreigabe vorgestellt werden.

Mühlbachumlegung Bachstraße – Gerbergasse – Kolpingstraße:
Im Rahmen dessen wird ebenso die Abwasserkanalleitung sowie die Wasserversorgungsleitung aufdimensioniert, zur Optimierung der Abflussfähigkeit bzw. Wasser- und Löschwasserversorgung. Die Planungen wurden im Gremium vorgestellt und zur Ausschreibung freigegen. Sobald der Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigt ist, können die Bauleistungen dann ausgeschrieben werden.

Kläranlage:
Belebungsbecken – Erneuerung Gebläse inkl. Einbindung ins Prozessleitsystem und Betonbeschichtung Belüftungsbecken:
Witterungsbedingt konnten die Arbeiten im Jahr 2019 nicht mehr abgeschlossen werden. Die abschließenden Restarbeiten werden im Frühjahr 2020 durchgeführt.
Einbindung der neuen Rechenanlage in das Prozessleitsystem: ist abgeschlossen

Überdachung Containerplatz mit PV-Anlage (30kWP):
Die Planungen sind erfolgt. Die Bauabwicklung erfolgt in Jahr 2020

Beschlussantrag:
Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht zu den Tiefbaumaßnahmen im Jahr 2019 zur Kenntnis.

Anlagen:

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

STADT AULENDORF

Bürgermeister			**Vorlagen-Nr. 10/154/2020**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Kenntnisnahme

TOP: 4 Nutzung der Quellen und Brunnen im Bereich Mahlweiher durch den Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal - Sachstandsbericht

Ausgangssituation:
Der Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal erschließt seit längerer Zeit das Trinkwasservorkommen im Bereich Mahlweiher.

Bis in die 70er Jahre beruhte die Wasserversorgung der Stadt Aulendorf auf die Gewinnung von Grundwasser aus zwei Quellfassungen südlich der Ortslage Ebisweiler und insgesamt drei Brunnen im Bereich des Mahlweihers. Die Quellfassungen liegen zwischen der Landesstraße 285 und dem Buchwald. Es handelt sich hierbei um zwei Schächte und drei Quellleitungen.

Im Herbst/Winter 2011/2012 fanden erste Pumpversuche hinsichtlich einer Grundwasserentnahme zur Deckung des Verbandsbedarfs statt. Die Quellschüttung beträgt 2,5 Liter/Sekunde. Aus dem Brunnen können 5 Liter/Sekunde gewonnen werden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Trinkwasserbrunnen „Mahlweiher" und die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserableitung aus den Quellfassungen „Buchwald" des Landratsamtes Ravensburg liegen vor.

Voraussetzung für die Erschließung des Trinkwasservorkommens ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Im Herbst 2015 begannen die hydrogeologischen Erkundungen zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes für die drei Quellen am Buchwald und den Schachtbrunnen am Mahlweiher. Zunächst wurden im voraussichtlichen Einzugsgebiet zwischen Wannenberg – Mahlweiher und Ebisweiler flache, ca. 30 m tiefe Sondierungen von der Firma Geo Umweltteam aus Marktoberdorf unter fachtechnischer Begleitung von Prof. Treskatis abgeträuft, um die oberen geologischen Schichten zu bestimmen. Außerdem wurden Versickerungsversuche durchgeführt. Im Frühjahr 2016 wurden dann weitere, tiefere Bohrungen niedergebracht, um die Grundwasserströme im Untergrund genau zu erfassen. Die Arbeiten für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bauzustand der in Frage kommenden Quell- und Brunnenfassungen ist aufgrund der Jahrzehnte dauernden Auflassung erwartungsgemäß sehr schlecht und entspricht in keiner Weise den heutigen Anforderungen der DIN 2000 des DVGW-Regelwerks und der Fachliteratur. Ein Erhalt der Altbauwerke kann aufgrund des vorangeschrittenen Alters der Bausubstanz, der Undichtigkeit der Rohleitungen (Betonrohre, Stoß an Stoß mit Versatzen; Dokumentation durch RV-Befahrung), der vermutlichen Umläufigkeit der Stränge und der in 2016 erkundeten hydrologischen Situation nicht umgesetzt werden. Die Fassungsanlagen müssen daher für die genehmigte Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung regelwerkskonform neu gefasst und umgebaut werden.

Die Arbeiten für die regelwerkskonforme Herstellung der Anlagen wurden zwischenzeitlich ausgeschrieben und vergeben. Sie sollen im Frühjahr 2020 umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist die Beanspruchung der betroffenen Grundstücke erforderlich. Ein Großteil der Grundstücke befindet sich im Eigentum der Stadt Aulendorf, Teilbereiche sind im Privateigentum.

Die Bereiche der Quellschächte bzw. des Brunnens, einschließlich der geplanten Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes sollen in das Eigentum des Wasserversorgungsverbandes übergehen. Bei den übrigen Flächen sind die Eintragungen von Leitungsrechten ausreichend.

Die zum Schutz des Trinkwassers benötigten Wasserschutzzonen I müssen komplett mit einer Lehmschicht überdeckt werden und dauerhaft ohne Strauch- oder Warmbewuchs bleiben. Teilweise liegen die Flächen im Bereich von Waldbeständen, die zu diesem Zweck entfernt werden müssen. Mit dem Landratsamt Ravensburg, Forstamt wurden die Flächen begutachtet. Die wegfallenden Flächen müssen wieder ersetzt werden.

Im Bereich des verbandseigenen Hochbehälters bietet sich das Flurstück Nr. 885 an, das sich im Eigentum des Wasserversorgungsverbandes ist. Im Grundbuch wird das Flurstück als „Ackerland" geführt. Tatsächlich wurde das Grundstück nach heutigem Stand tatsächlich als Baumschule genutzt. Da sich in der Vergangenheit niemand mehr um die Fläche gekümmert hat, ist der Baumbewuchs wieder entstanden. Diese Fläche wird vom Forstamt als möglicher Ausgleich für die Waldumwandlung gesehen. Ein entsprechender Antrag auf Aufforstungsgenehmigung wurde durch den Wasserversorgungsverband beim Landratsamt Ravensburg gestellt. Die Bearbeitung des Antrags auf Waldumwandlung wurde zwischenzeitlich vom bisher zuständigen Regierungspräsidium Tübingen an das jetzt zuständige Regierungspräsidium in Freiburg weitergeleitet. Weiter wurde mitgeteilt, dass es durch die Änderung der Zuständigkeit zu erheblichen Bearbeitungszeiträumen kommen wird. Eine offizielle Genehmigung der Waldumwandlung wird erst zu einem späteren Zeitraum erfolgen. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Gewinnung des Trinkwasservorkommens ist sehr hoch und der Wasserversorgungsverband Schussen Rotachtal hat die entsprechenden Aufträge bereits vergeben. Die Rodung der zur stehenden Flächen wird zeitnah erfolgen. Die Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Ravensburg so abgestimmt.

Beschlussantrag:
Kenntnisnahme.

Anlagen:
Planfläche für Waldumwandlung

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

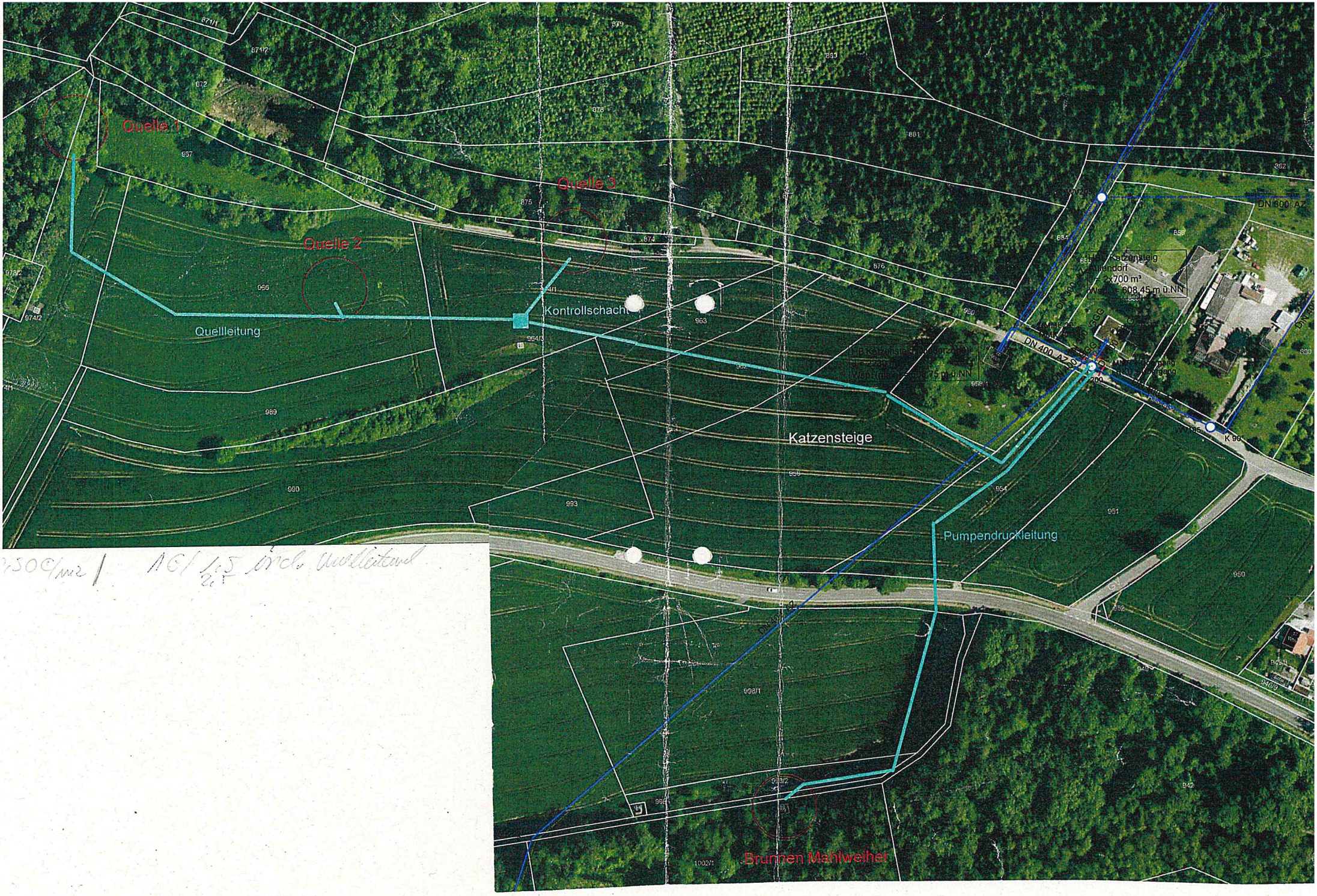

250 €/m² / AG 1,5 incl. Quellleitung

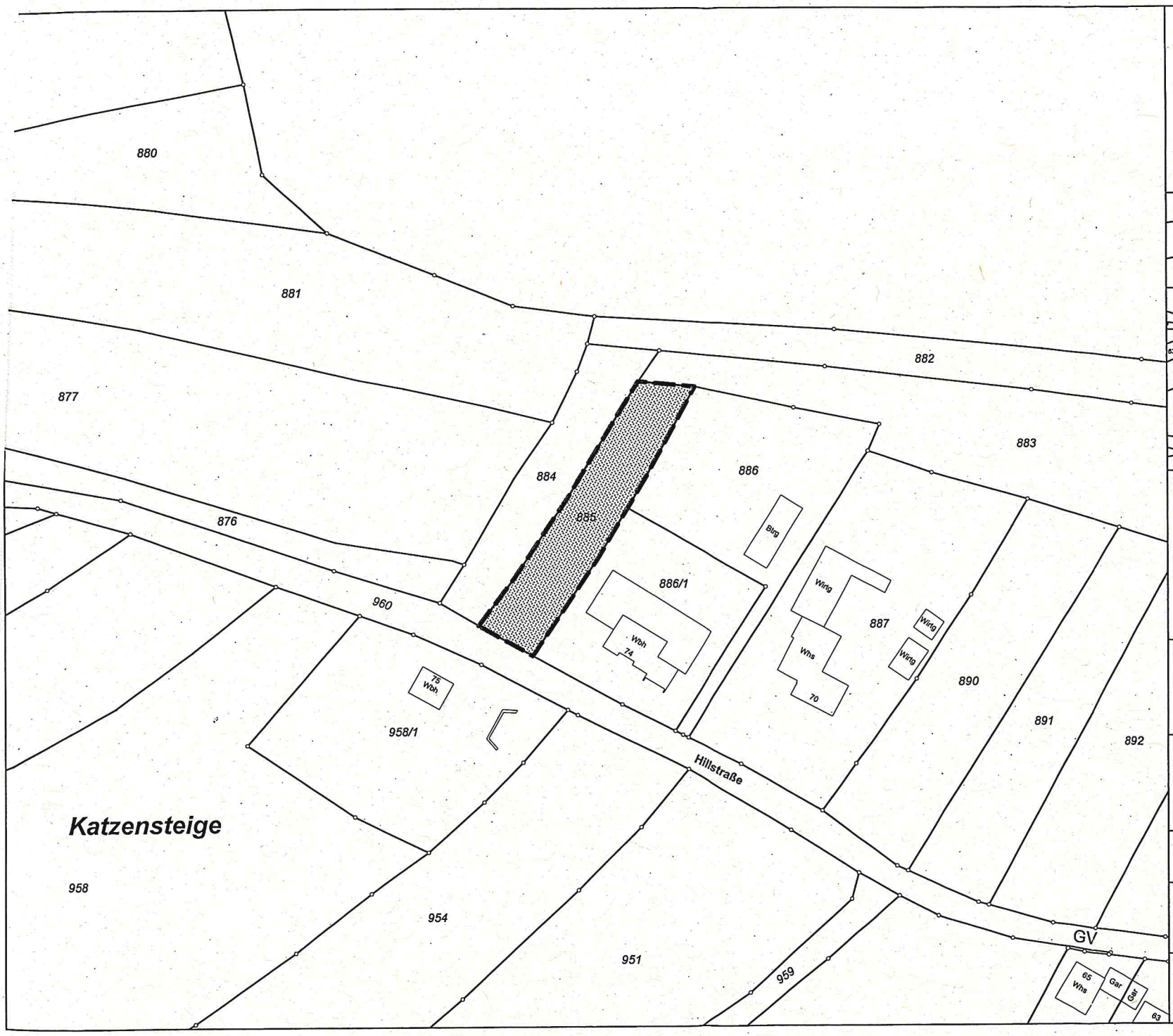

N

Übersichtskarte im Maßstab 1:5000

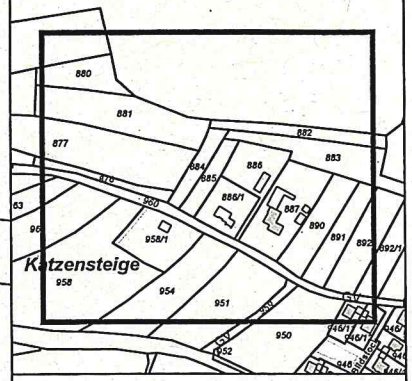

WVSR
Wasserversorgungsverband
Schussen-Rotachtal

Gemeinde Berg
Bergstraße 35
88276 Berg
Bearbeiter: Joachim Schneider
Telefon: 0751/56084-18 /
E-Mail: j.schneider@berg-schussental.de

Fläche für Waldumwandlung

Maßstab 1:1000
Erstellt am 05.09.2019

Kein amtlicher Auszug. Vervielfältigung nicht gestattet
Kartengrundlage: Geobasisdaten, Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de)
AZ: 2851.9-3/102, Stand: 08.04.2019

Gemarkung:	Aulendorf - 9400
Flur:	-
Flurstück:	885
Lage:	Katzensteige

STADT AULENDORF

Stadtbauamt			**Vorlagen-Nr. 40/490/2020**
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.01.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung

TOP: 5 Fremdwasserreduzierung im Kanalnetz - Ausführung Maßnahmen in Steinenbach und Blönried
1. Planungsvorstellung und Ausschreibungsfreigabe
2. Vergabe Ingenieurleistungen

Ausgangssituation:
Der hohe Fremdwasseranteil im Abwassernetz verursacht in der Kläranlage einen hohen Aufbereitungs- und Reinigungsaufwand und belastet die Stadt mit einer jährlichen Fremdwasserabgabe.

Nach den bisherigen Regelungen des gemäß Wassergesetz (WG) § 119 Wasserrechts konnte bei einem Fremdwasseranteil von weniger als 50% die Abwasserabgabe reduziert werden. Der Schwellenwert wurde ab dem Jahr 2015 auf 45 % angesetzt und wird ab dem Jahr 2020 auf 40 % angesetzt werden.

In den letzten Jahren wurden für die Kläranlage die nachfolgenden Fremdwasseranteile ermittelt und folgende Abwasserabgaben bezahlt:

2014:	45.113,29 €	(Fremdwasseranteil 52,8 %)
2015:	36.470,01 €	(Fremdwasseranteil 49,7 %)
2016:	57.192,42 €	(Fremdwasseranteil 63,4 %)
2017:	57.192,42 €	(Fremdwasseranteil 58,3 %)
2018:	50.642,85 €	(Fremdwasseranteil 50,9 %)

Sofern der Fremdwasseranteil ab dem Jahr 2020 nicht unter 40% gesenkt werden kann, verdoppelt sich künftig der Abgabebetrag.

Aufgrund des hohen Fremdwasseranteils im Abwasserkanalnetz und mit dem dadurch verbunden hohen Aufbereitungs- und Reinigungsaufwänden auf der Kläranlage, sowie der damit verbunden hohen jährlich zu zahlende Abwasserabgabe, ist es an verschiedenen Stellen vorgesehen, den Fremdwassereintritt ins Abwasserkanalnetz zu beseitigen.

In der Gemeinderatsitzung am 13.02.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zur Fremdwasserreduzierung im Abwasserkanalnetz erteilt.

Der Ausschuss Umwelt und Technik hat das Ingenieurbüro Kapitel am 15.02.2017 mit den Leistungsphasen 1 + 2, Grundlagenermittlung und Vorplanung beauftragt.

Die Maßnahmen sind förderfähig. Ein Antrag wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt gestellt. Der Zuwendungsbescheid zur Erstellung eines Fremdwasserkonzepts wurde am 17.07.2017 erteilt. Von den für die Erstellung des Fremdwasserkonzepts angefallenen Gesamtausgaben von 24.393,64 € wurde eine Förderzuweisung von 12.200 € gewährt.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurden am 16.05.2018 die ersten Planungen bereits vorgestellt. Die Niederschrift liegt der Vorlage zur Information nochmals bei.
Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aulendorf – Gemeindeverbindungswege Ebisweiler / Atzenberg Schlossplatz – Schuhalde: Ableitung RW ab Hofgartenstraße in Mühlbach - Planung soll weiterverfolgt werden. Beauftragung Ing. Kapitel für Lph.3 (Entwurfsplanung) für detailliertere Planung und Kostenberechnung

2. Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch, Ortsteil Steinenbach
   Tiefe Drainage wie geplant entlang Wiesenfläche mit Ableitung - Planung soll weiterverfolgt werden. Beauftragung Ing. Kapitel für Lph.3 (Entwurfsplanung) für detailliertere Planung und Kostenberechnung

3. Blönried, Achstraße
   Gespräche mit Eigentümer führen – weiteres Vorgehen und Kostentragung regeln

4. RÜB Süd / Aulendorf und Imtestraße / Zollenreute
   Freimachen der verstopften RW-Leitung im Rahmen des Unterhalts
   Zollenreuter – Imterstraße
   Umsetzung sofort: Vom Feuerwehrhaus aus, in der Rechtskurve der Imterstraße einen Schacht setzen – Drainageleitung aus dieser Richtung versuchen frei zu bekommen – mindestens mal bis zur Einmündung in den Hopfenweg.

Im Eigenbetrieb Abwasser sind im Vermögensplan 2020 entsprechende Planansätze hierfür eingestellt.

Die Verwaltung empfiehlt zur Fremdwasserreduzierung die Ausführung der Maßnahmen in Steinenbach / Arnold-Jansen-Str beim Baugebiet Grundesch und in Blönried / Achstraße.

Herr Kapitel vom Ingenieurbüro Kapitel / Bad Schussenried wird das Fremdwasserkonzept vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Vergabe Ingenieurleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach und Blönried:
Für die Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung in Blönried und Steinenbach müssen noch die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 3 – 9 beauftragt werden.
Seitens des bisher mit den Planungen beauftragten Ingenieurbüros Kapitel / Bad Schussenried wurde ein Honorarangebot vom 22.03.2019 vorgelegt:
Leistungsphase 3, Entwurfsplanung: 25 %
Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung: 5 % (erforderlich, entspricht HOAI-Satz)
Leistungsphase 5, Ausführungsplanung: 15 %
Leistungsphase 6, Vorbereitung Vergabe: 13 %
Leistungsphase 7, Mitwirkung Vergabe: 4 %
Leistungsphase 8, Bauoberleitung: 15 %
Leistungsphase 9, Objektbetreuung: 1 %

Die angebotenen Prozentsätze entsprechen denen der HOAI Vorgaben.
Die Bauüberwachung ist mit 3 % angeboten und die Nebenkosten mit 4 %.

Die Verwaltung empfiehlt die weitergehenden Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Kapitel / Bad Schussenried, zu vergeben.

Beschlussantrag:
1. Die Maßnahme zur Fremdwasserreduzierung in Steinenbach / Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch wird zur Ausschreibung freigeben.
2. Die Maßnahme zur Fremdwasserreduzierung in Blönried, Achstraße wird zur Ausschreibung freigeben.
3. Die Ingenieurleistungen zur Fremdwasserreduzierung in Blönried und Steinenbach werden gemäß des vorgelegten Honorarangebotes für die Leistungsphasen 3 – 9 vergeben.

Anlagen: AUT 16.05.2018 Niederschrift, Pläne von Steinenbach und Blönried, Honorarangebot vom 22.03.2019 (vertraulich)

Beschlussauszüge für ☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☒ Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2020

Planungsbüro Kapitel Klosterhof 9 88427 Bad Schussenried

Fremdwasserreduzierung Achstraße und am Sportplatz Blönried

Erläuterung Bestand und geplante Maßnahmen

Beschreibung des Ist-Zustandes

Bei Überprüfungen des Kanalnetzes wurde festgestellt, dass Drainage- und Grabenwässer aus den landwirtschaftlichen Privatflächen unterhalb des Sportplatzes in Blönried dem Mischwasserkanalnetz zugeführt werden. Der öffentliche Mischwasserkanal führt in diesem Bereich über private Wiesengrundstücke. Bei Sichtung der TV-Untersuchung und Öffnung vorhandener Schächte wurden zusätzliche Undichtigkeiten mit Fremdwasserzutritt festgestellt. Insbesondere führt auch der Schmutzwasserkanal DN150 vom Sportheim zum Mischwasserkanal (Schacht 3057 – 3277) in geringem Umfang Fremdwasser, vermutlich von einer fälschlich angeschlossenen Drainage. Die Stellen mit Fremdwasser sind in dem beigefügten Lageplan markiert.

Sanierungsvorschlag zur Fremdwasserreduzierung und getrennten Oberflächenwasserableitung

1. Neubau Fremdwasserleitung zur Ach

Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist die Herausnahme der Drainagen- und Grabenwässer aus den landwirtschaftlichen Privatflächen aus dem Mischwasserkanalnetz erforderlich. Hierfür muss eine neue Fremdwasserleitung mit Einleitung in das naheliegende Gewässer, der Blönrieder Ach, hergestellt werden. Die geplante Leitung DN 250 mit einer Länge von ca. 83 m soll parallel zum bestehenden Mischwasserkanal in einer Tiefe von ca. 1,50 m verlegt werden. An diese Leitung müssen dann die bisherigen Drainage- und Grabeneinleitungen angeschlossen werden. Die vorhandenen Fremdwasserzuläufe in den Mischwasserkanal werden verschlossen.

2. Neubau Drainagesammler unterhalb bestehenden Sportplatz

Die Drainagen im bestehenden vorderen Sportplatz treten bisher ungeregelt an der unteren Böschung zum landwirtschaftlichen Gebäude Nr. 23 aus. Diese sollen in einem 94 m langen Drainagesammler DN 200 PP gefasst und in den bestehenden Schacht (nage5) und dann in den Graben eingeleitet werden. Von dort gelangt das Sickerwasser in die Ach.

3. Abdichtung vorhandener Undichtigkeiten mit FW-Zutritt im Mischwasserkanal

Die Abdichtung der festgestellten Undichtigkeiten erfolgt durch Sanierung mit Roboterverfahren oder Manuell (Schachtabdichtungen) sowie örtlichen Aufgrabungen. Die Zuläufe von Drainagen in den Schmutzwasserkanal beim Sportplatz müssen verschlossen werden.

Gemäß Kostenschätzung zur Vorplanung betragen die voraussichtlichen Kosten ca. € 50.000,--.

Aufgestellt/ergänzt, den 15.07.2019

Dipl.- Ing. C. Kapitel

Fremdwasserreduzierung Arnold-Jansen Straße, Karl-Rehm Straße - beim Baugebiet Grundesch, Ortsteil Steinenbach

Erläuterung Bestand und geplante Maßnahmen

Beschreibung des Ist-Zustandes

Niederschlagswasser aus der Arnold-Janssen-Straße, sowie unterirdisches Hangschichten- und Wasser aus Drainagen des Ackers unterhalb des Missionshauses wird derzeit über Drainageleitungen dem Mischwasserkanalnetz im Bereich der Arnold-Jansen-Straße und der Karl-Rehm-Straße zugeleitet. Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse wurden in den letzten Jahren mehrmals Überflutungen von Grundstücken im Bereich der im Tiefpunkt liegenden süd-westlichen Häuserzeile des BG Grundesch II gemeldet. Hier staut sich dann das Oberflächenwasser und kann nicht mehr abfließen. 2015 wurde vorab ein Erdwall zum Schutz der von Überflutung gefährdeten Grundstücke hergestellt. Der dort befindliche Sickerschacht mit einer Drainage funktioniert nur bedingt. Bei den Überprüfungen zum Überflutungsschutz wurde u.a. festgestellt, dass Drainagewasser im stetigen Fluss in einen Abwasser-Grundstückskontrollschacht eingeleitet wird. Gemäß Auskunft des Grundstückeigentümers wird hierbei das Drainagewasser aus seinem Grundstück (Drainage Kellergeschoß) als auch Drainagewasser aus der angrenzenden Ackerfläche in den Mischwasserkanal abgeführt. Bei Sichtung der TV-Untersuchung des Mischwasserkanals in der unteren Karl-Rehm-Straße wurden zusätzliche Fremdwasserzuläufe in den Hausanschlussleitungen festgestellt. Diese sind in dem beigefügten Lageplan markiert.

Sanierungsvorschläge zur Fremdwasserreduzierung und getrennten Oberflächenwasserableitung

1. Neubau Fremdwasserleitung mit Tiefendrainage Ackerfläche

Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist es vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer, sowie das unterirdische Hangschichten- und Drainagenwasser aus dem Abwassernetz herauszunehmen und mittels Neuherstellung einer Fremdwasserleitung in die bestehende Verdolung zur Blönrieder Ach ab- und einzuleiten. Ebenso soll zur schadlosen Ableitung das Aufstauwasser vor dem Erdwall und der Straßenböschung am Tiefpunkt von Grundstück Parz. 804 über einen Einlaufschacht in der neu herzustellenden Fremdwasserleitung mit abgeführt werden. Die neue Tiefendrainage im Ackergrundstück wird so tief wie möglich eingelegt, sodass dann voraussichtlich auch das in die Kellerdrainagen einsickernde Schichtenwasser aus den Ackerflächen weitgehend abgefangen werden kann.

Die Verlegung des Regenwassersammlers erfolgt über eine etwas längere Trassenvariante im Waldgrundstück unterhalb der Arnold-Jansen Straße. Eine Verlegung in der Straße wurde wegen der Alleebäume verworfen. Der Drainagesammler hat eine Länge von insgesamt ca. 150 m. Zum Einbau kommen ca. 100 m Stahlbetonrohre DN 400 mit drei Kontrollschächten und ca. 50 m Drainagerohre DN 250 im Acker Parz. 804 mit einem verdeckten Schacht am Ende.

2. Abdichtung vorhandener Fremdwasserzuläufe in der Karl - Rehm Straße

Ein besonderes Augenmerk gilt den öffentlichen und privaten Hausanschlüssen, wobei bei vorhandenen Drainagen unter den Gebäuden eine Abtrennung praktisch nicht möglich ist. Hierzu müssen die Anschlussleitungen mit einer Satellitenkamera untersucht werden. Die Abdichtung erfolgt dann durch Sanierung von Zuläufen der Gebäude 1,3, 2 und 23 mit Roboterverfahren ohne Aufgrabungen.

3. Sanierung Regenwasserkanal DN 150 Karl – Rehm Straße und Schacht Stein 1

Der vorhandene Regenwasserkanal DN 150 in der Karl - Rehm Straße parallel zum Mischwasserkanal wurde mit der Kamera untersucht. Die Leitung weist einige zum Teil starke Senken auf, ist aber durchgängig. Vorerst ist keine Sanierung geplant.

4. Sanierung Regenwasserableitung DN 300/400 zur Ach

Der bestehende Kontrollschacht (Stein1) bei der Karl-Rehm Straße muss einen neuen Boden und ein neues Gerinne erhalten. Die dann weiterführende ca. 165 m lange Regenwasserableitung zur Ach weist einige Schäden auf, wobei der TV–Untersuchung nicht die gesamte Länge befahren werden konnte. Zudem wurde eine Engstelle festgestellt, die durch Aufgrabung beseitigt werden muss, damit dann der volle Abfluss des Kanals DN 300 zur Ach möglich ist.

Gemäß Kostenschätzung zur Vorplanung betragen die voraussichtlichen Kosten ca. € 119.000,--

Aufgestellt/ergänzt, den 15.07.2019

Dipl.- Ing. C. Kapitel

Drainagesammler DN 250 PP geplant

Mischwasserkanal Bestand

Zulauf verschließen

Schacht sanieren

Ach

Drainagesammler Sportplatz DN 200 PP geplant

Sportplatz

Achstraße

Verwaltungsgebäude

Feuerwehr

Sportanlage

21/1

110/3

113/2

108/1

107

101

196

88/8

88/10

88/2

74

Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau

Kapitel

Tel.: 07583/3479

info@planungsbuero-kapitel.de

88427 Bad Schussenried

Klosterhof 9

Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf	Anerkannt Bauherr:
Plan: Lageplan Entwurf Übersicht	Anlage: LPE 190715
Massnahme: Fremdwasserreduzierung Blönried Achstraße und Sportplätze	Bearbeitet: CK/Ph
	Plan.Nr.: FWBlön
	Proj.Nr.: AU00
	Maßstab: 1 : 500
	Datum: 15.07.2019
	Dipl. Ing. (FH) Ph. Kapitel

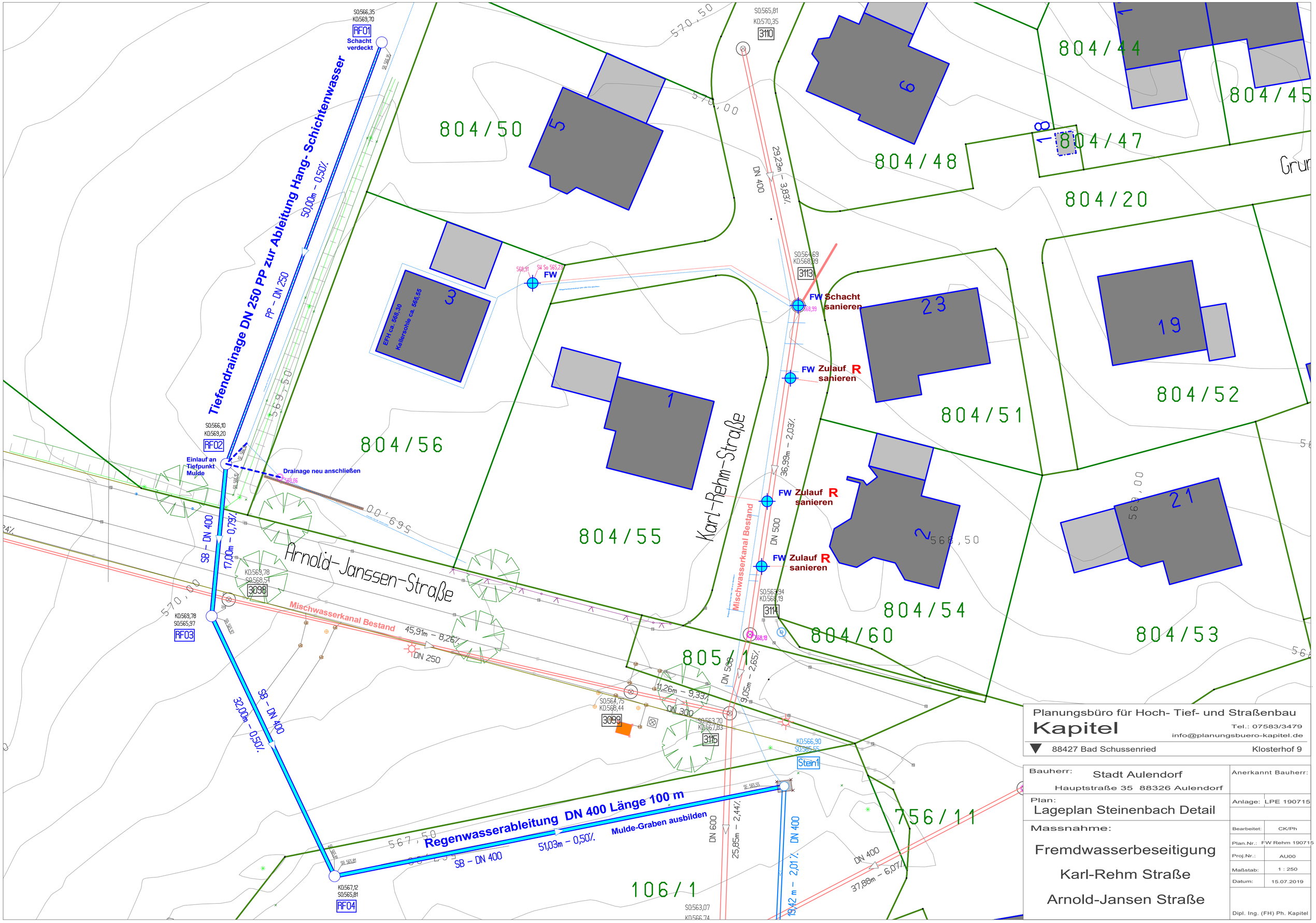

Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau

Kapitel

Tel.: 07583/3479
info@planungsbuero-kapitel.de

88427 Bad Schussenried — Klosterhof 9

Bauherr: Stadt Aulendorf, Hauptstraße 35 88326 Aulendorf		Anerkannt Bauherr:
Plan: Lageplan Steinenbach Detail	Anlage:	LPE 190715
Massnahme: Fremdwasserbeseitigung Karl-Rehm Straße Arnold-Jansen Straße	Bearbeitet:	CK/Ph
	Plan.Nr.:	FW Rehm 190715
	Proj.Nr.:	AU00
	Maßstab:	1 : 250
	Datum:	15.07.2019
		Dipl. Ing. (FH) Ph. Kapitel

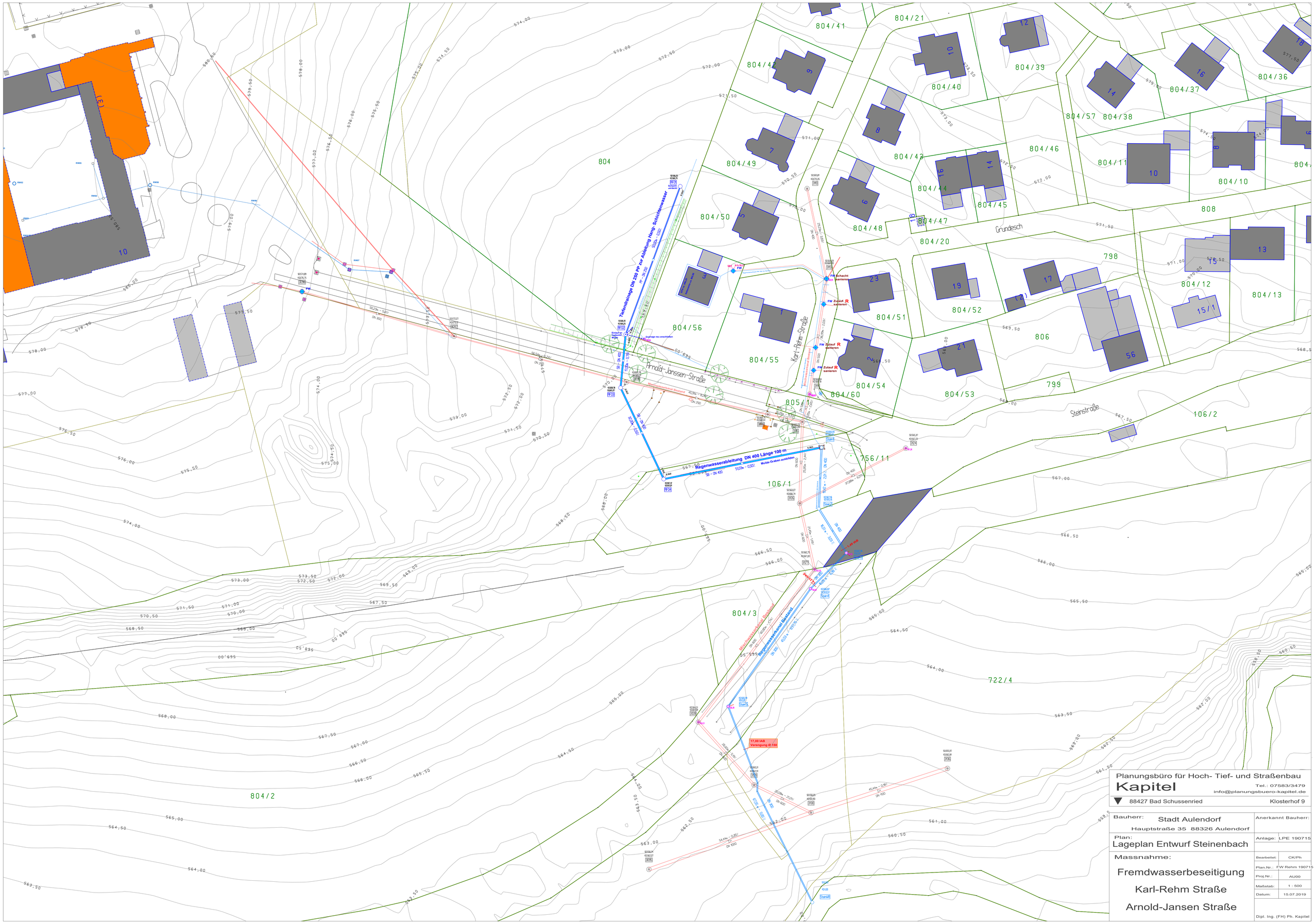

Planungsbüro für Hoch- Tief- und Straßenbau

Kapitel

Tel.: 07583/3479
info@planungsbuero-kapitel.de

88427 Bad Schussenried — Klosterhof 9

Bauherr: Stadt Aulendorf Hauptstraße 35 88326 Aulendorf	Anerkannt Bauherr:
Plan: Lageplan Entwurf Steinenbach	Anlage: LPE 190715
Massnahme: Fremdwasserbeseitigung Karl-Rehm Straße Arnold-Jansen Straße	Bearbeitet: CK/Ph Plan.Nr.: FW Rehm 190715 Proj.Nr.: AU00 Maßstab: 1 : 500 Datum: 15.07.2019 Dipl. Ing. (FH) Ph. Kapitel

Stadt Aulendorf

Beschlussauszug

Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

vom 16.05.2018

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Frau Stefanie Dölle
Herr Pascal Friedrich
Herr Pierre Groll
Herr Kurt Harsch
Herr Ralf Michalski
Herr Franz Thurn
Herr Konrad Zimmermann

Verwaltung

Herr Bernhard Allgayer
Herr Günther Blaser
Frau Karin Schellhorn-Renz

Schriftführer/in

Frau Silke Johler

Entschuldigt:

Verwaltung

Herr Hartmut Holder
Frau Margit Zinser-Auer

TOP 10 Fremdwasser im Abwassernetz
1. Vorstellung Untersuchunsergebnisse
2. Beratung möglicher Maßnahmen
Vorlage: 40/254/2018

BM Burth begrüßt Herrn Kapitel vom Planungsbüro Kapitel.

BM Burth erläutert, dass der hohe Fremdwasseranteil im Abwassernetz in der Kläranlage einen hohen Aufbereitungs- und Reinigungsaufwand verursacht und die Stadt mit einer jährlichen Fremdwasserabgabe belastet.

Nach den bisherigen Regelungen gemäß § 119 Wassergesetz konnte bei einem Fremdwasseranteil von weniger als 50% die Abwasserabgabe reduziert werden. Der Schwellenwert wurde ab dem Jahr 2015 auf 45 % angesetzt und wird ab dem Jahr 2020 auf 40 % angesetzt werden.

In den letzten Jahren wurden für die Kläranlage die nachfolgenden Fremdwasseranteile ermittelt und folgende Abwasserabgaben bezahlt:

2014: 45.113,29 € (Fremdwasseranteil 52,8 %)
2015: 36.470,01 € (Fremdwasseranteil 49,7 %)
2016: 57.192,42 € (Fremdwasseranteil 63,4 %)
2017: 57.192,42 € (Fremdwasseranteil 58,3 %)

Sofern der Fremdwasseranteil nicht unter 45% gesenkt werden kann, verdoppelt sich künftig der Abgabebetrag.

Aufgrund des hohen Fremdwasseranteils im Abwasserkanalnetz und mit dem dadurch verbundenen hohen Aufbereitungs- und Reinigungsaufwänden auf der Kläranlage und der damit verbundenen hohen jährlich zu zahlende Abwasserabgabe ist es an verschiedenen Stellen vorgesehen, den Fremdwassereintritt ins Abwasserkanalnetz zu beseitigen.

Der Gemeinderat hat am 13.02.2017 den Grundsatzbeschluss zur Fremdwasserreduzierung im Abwasserkanalnetz erteilt. Der Ausschuss hat das Planungsbüro Kapitel am 15.02.2017 mit den Leistungsphasen 1 + 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) beauftragt.

Die Maßnahmen sind förderfähig. Ein Antrag wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt gestellt. Der Zuwendungsbescheid zur Erstellung eines Fremdwasserkonzepts wurde am 17.07.2017 erteilt.

Im Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserbetriebes sind hierzu für Planungsleistungen 60.000 € bereitgestellt.

Im Anschluss stellt Herr Kapitel die Örtlichkeiten vor, die in den Voruntersuchungen betrachtet worden sind und für Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung vorgeschlagen werden:

1. Aulendorf – Gemeindeverbindungswege Ebisweiler/Atzenberg

In den jeweils bestehenden beidseitigen Straßengräben entlang des Gemeindeverbindungsweges Aulendorf – Ebisweiler (GV9) und Aulendorf - Atzenberg (GV 2) wird das anfallende Niederschlagswasser der Straße und Wasser aus Drainagen der landwirtschaftlichen angrenzenden Flächen gesammelt und der Mischwasserkanalisation bei Schacht Nr.1022 in der Ebisweiler Straße zugeführt. Zusätzlich sind in der vorhandenen Mischwasserkanalisation vom Atzenberg, in der Heinestraße mit Nebenstraßen und der weiterführenden Ebisweiler Straße zahlreiche Fremdwasserzutritte aus Undichtigkeiten und Hausanschlussleitungen vorhanden. In der oberen Heinestraße befindet sich ein Sammelschacht mit Drainagezuläufen einer ehemaligen Quellfassung zu einem Sammelschacht neben der Ebisweiler Straße. Die zu- und abführenden Leitungen sind nicht mehr durchgängig, so dass dieses Wasser über Undichtigkeiten in den Mischwasserkanal drückt. Insgesamt ergibt sich im Durchschnitt ein Fremdwasseranteil von geschätzt 5 - 10 l/s bei Trockenwetter und mehr bei Regenwetter und hohem Grundwasserstand.

Zudem ergibt sich im Regenwasserfall ein erhöhter Zufluss von relativ sauberem Oberflächenwasser aus dem Außengebiet nordwestlich zwischen Ebisweiler Straße und Atzenberg in die Straßengräben und die vorhandenen Straßeneinläufe im oberen Teil der Ebisweiler Straße.

Gemäß AKP sind die bestehenden Kanäle in der Ebisweiler Straße zum großen Teil hydraulisch nicht überlastet. Allerdings ist in der hydraulischen Berechnung das ca. 35 ha große Außengebiet nicht berücksichtigt. Herr Kapitel erschließt sich nicht, weshalb dies nicht einbezogen wurde.

Im Bereich des Thermalbades ist bereits eine Fremdwasserleitung vorhanden, die in Richtung Schlossplatz und Schussenrieder Straße verläuft, jedoch derzeit noch im Mischwasserkanal mündet. Ebenso war bei der Erschließung des Baugebiet Parkstraße bereits im Vorgriff eine neue Regenwasserleitung hergestellt worden, die das Regenwasser teilweise aus dem Stauraumkanal aus dem Baugebiet Safranmoos fasst und zusammen mit dem Regenwasser aus dem Notüberlauf des Retentionsbeckens im Baugebiet Parkstraße bis zum Beginn des Schlossplatzes führt und hier vorab in den Mischwasserkanal angeschlossen wurde – in Hinblick auf eine spätere Realisierung eines offenen Bachlaufs. Hierfür ist es vorgesehen, dieses Fremdwasser insgesamt zu fassen und in einem offenen Bachlauf in Richtung Schlossplatz - Hauptstraße - Schuhhalde – Bachstraße in den hier offengelegten Mühlbach einzuleiten. Bis zu einem gewissen Bereich sind dort noch freie Kapazitäten vorhanden. Gedacht ist an eine gedrosselte Einleitung von ca. 100 – 120 l/s.

Sanierungsvorschläge:

1. Abdichtung vorhandener Fremdwasserzuläufe undichter Mischwasserkanäle

Die Abdichtung erfolgt durch Sanierung von Zuläufen, Längs- und Querrissen, undichten Rohrverbindungen mit Roboterverfahren und Inliner zum größten Teil ohne Aufgrabungen. Ein besonderes Augenmerk gilt den öffentlichen und privaten Hausanschlüssen, wobei bei vorhandenen Drainagen unter den Gebäuden eine Abtrennung praktisch nicht möglich ist. Hierzu müssen die Anschlussleitungen mit einer Kamera untersucht und einer Druckprobe unterzogen werden.

2. Sanierung alte Brunnenleitung

Die vorhandene Stahlleitung muss freigefräst (Hochdruckspülung) und mit einem Inliner versehen werden. Alternativ ist auch ein Berstlining (mit Querschnittserweiterung) oder ein neues Rohr mit einer Spülbohrung möglich. Die alte Brunnenstube neben der Ebisweiler Straße sollte abgebrochen werden.

3. Neubau Grabenverrohrung und Fremdwasserleitung Ebisweiler Straße bis oberhalb Schwabentherme

Es ist geplant, die Entwässerungsleitung vom Ende der Gräben bis zum Schacht 1022 zu erneuern und vergrößern. Der Anschluss erfolgt dann bei Schacht EB02 an eine neue ca. 250 m lange Fremdwasserleitung DN 200 PP bis zum Schacht EB07 beim Thermalbad. Dort ist eine Fremdwasserleitung DN 200 PVC vorhanden. Das Grundwasser wird somit aus dem Mischwasserkanal bei Schacht 1022 komplett herausgenommen. Sofern noch keine Regenwasserretention aus dem Außengebiet erfolgt, muss in Schacht EB02 eine Abflussdrosselung auf z.B. ca. 20 l/s erfolgen, damit über die weiterführende Fremdwasserleitung nicht zu viel Wasser zum Mühlbach abgeführt wird. Bei Starkregen erfolgt dann kurzzeitig ein Überlauf in den Mischwasserkanal bzw. müssen die vorhandenen Straßeneinläufe den Oberflächenabfluss aufnehmen.

4. Mögliche Regenwasserretention Außengebiet und Bebauung

Längerfristig ist bei der Einmündung Atzenberger Straße auf Parz. 724/1 oder auf einer Teilfläche von Parz. 583 eine Regenwasserretention und Reinigung über einen Bodenfilter für das Außengebiet und spätestens bei einer Bebauung erforderlich. Dann kann der Notüberlauf in den Mischwasserkanal entfallen und das Oberflächenwasser des Außengebiets wird komplett aus dem Mischwasserkanal herausgenommen und dieser entlastet.

Die Herstellungskosten für ein Regenrückhaltebecken an der Ebisweiler Straße auf dem städtischen Obstbaumgrundstück Flurst. Nr. 583 als offenes Erdbecken mit einer Größe von rd. 1.000 m² (500 m³) belaufen sich auf rd. 91.630,00 Euro.

5. Neubau Fremdwasserleitung Hofgartenstraße bis RW-Kanal Parkstraße - Schlossplatz

Da die bestehenden Fremdwasserleitungen DN 200 unterhalb dem Thermalbad an den Mischwasserkanal angeschlossen sind oder verschlossen im Boden enden, muss ein

Anschluss an die bereits mit der Parkstraße verlegten Regenwasserleitungen erfolgen. Hierzu ist eine ca. 130 m lange Leitung DN 200/250 in der Hofgartenstraße geplant. Dann steht voraussichtlich eine ausreichende Quellwassermenge für den geplanten kleinen Bachlauf zur Verfügung.

Die Herstellungskosten für die Neuherstellung einer Regenwasserleitung in der Hofgartenstraße bis zum Anschluss am Schlossplatz belaufen sich auf brutto rd. 66.640,00 Euro.

6. Anschluss RW-Kanal Parkstraße an den Mühlbach/Schacht Hexeneck

Die Kosten für die Neuherstellung einer Regenwasserleitung vom Schlossplatz über die Hauptstraße sowie über die Schuhhalde bis zum Anschluss an den bestehenden Mühlbach beim Hexeneck sind geschätzt mit Gesamtkosten von 122.094,00 Euro. Diese Kosten teilen sich wie folgt auf:

- Bereich Schlossplatz: Herstellungskosten brutto rd. 54.978,00 Euro
- Bereich Hauptstraße: Herstellungskosten brutto rd. 29.393,00 Euro
- Bereich Schuhhalde: Herstellungskosten brutto rd. 37.723,00 Euro

SR Zimmermann möchte wissen, ob die Stadt wirklich zuständig ist für das Oberflächenwasser der landwirtschaftlichen Flächen, die oberhalb liegen.

SR Friedrich möchte wissen, ob es nicht die einfachste und beste Lösung wäre, einen Graben vom oberen Bereich bis zur Therme zu öffnen, wie es vor Jahren bereits der Fall war. Zudem könnte das eine Maßnahme sein, für die die Stadt Ökopunkte erhalten könnte.

Dies wäre laut Herrn Kapitel durchaus vorstellbar, allerdings ist das Gefälle groß. Ein Retentionsbecken würde sich anbieten.

SR Allgayer führt aus, dass grundsätzlich geregelt ist, dass das Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Hofflächen des Oberliegergrundstücks vom Unterliegergrundstück nicht abgenommen werden muss. Dies muss auf dem eigenen Grundstück versickern. Drainagenwasser und Oberflächenwasser von Wiesen und Äckern muss dagegen vom unter liegenden Grundstück abgenommen werden.

BM Burth möchte wissen, ob es Sinn machen würde, im unteren Bereich zu beginnen, auch wenn man noch keine Planung für die Gestaltung des Schlossplatzes hat.

Dies bejaht Herr Kapitel. Die Kosten würden dann ungefähr bei 160.000 Euro liegen.

BM Burth könnte sich vorstellen, die Maßnahme 6 (Anschluss RW-Kanal Parkstraße an den Mühlbach/Schacht Hexeneck) und die Maßnahme 5 (Neubau Fremdwasserleitung Hofgartenstraße bis RW-Kanal Parkstraße – Schlossplatz) umzusetzen. Damit könnte man relativ viel Wasser bereits in den Mühlbach einleiten.

SR Michalski möchte wissen, ob die Auswirkungen dieser Maßnahmen bereits spürbar wären.

Dies bejaht Herr Kapitel.

Zur Ableitung über die Schuhhalde führt SR Zimmermann aus, dass er sich hier eher für eine Verrohrung aussprechen würde, weil dieser Bereich sehr steil ist. Man müsste ansonsten einige Absätze machen.

Es wird vereinbart, dass Herr Kapitel die Maßnahmen 5+ 6 bis zur Leistungsphase 3 weiterplant. Der grundsätzliche Konsens ist, dass Maßnahmen von „unten" nach „oben" umgesetzt werden, um schnelle Ergebnisse zu erzielen.

2. Arnold-Jansen-Straße beim Baugebiet Grundesch, Ortsteil Steinenbach:

Niederschlagswasser aus der Arnold-Janssen-Straße und unterirdisches Hangschichten- und Wasser aus Drainagen des Ackers unterhalb des Missionshauses wird derzeit über Drainageleitungen dem Mischwasserkanalnetz im unteren Bereich der Arnold-Jansen-Straße und der Karl-Rehm-Straße zugeleitet.

Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse wurden in den letzten Jahren mehrmals Überflutungen von Grundstücken im Bereich der im Tiefpunkt liegenden südwestlichen Häuserzeile des BG Grundesch II gemeldet. Hier staut sich dann das Oberflächenwasser und kann nicht mehr abfließen.

2015 wurde vorab ein Erdwall zum Schutz der von Überflutung gefährdeten Grundstücke hergestellt. Der dort befindliche Sickerschacht mit einer Drainage funktioniert nur bedingt. Bei den Überprüfungen zum Überflutungsschutz wurde u.a. festgestellt, dass Drainagewasser im stetigen Fluss in einen Abwasser-Grundstückskontrollschacht eingeleitet wird. Gemäß Auskunft des Grundstückeigentümers wird hierbei das Drainagewasser aus seinem Grundstück (Drainage Kellergeschoss) als auch Drainagewasser aus der angrenzenden Ackerfläche in den Mischwasserkanal abgeführt.

Bei Sichtung der TV-Untersuchung des Mischwasserkanals in der unteren Karl-Rehm-Straße wurden zusätzliche Fremdwasserzuläufe in den Hausanschlussleitungen festgestellt.

Sanierungsvorschlag:

1. Neubau Fremdwasserleitung mit Tiefendrainage Ackerfläche

Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist es vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer sowie das unterirdische Hangschichten- und Drainagenwasser aus dem Abwassernetz herauszunehmen und mittels Neuherstellung einer Fremdwasserleitung in die bestehende Verdolung zur Blönrieder Ach ab- und einzuleiten.

Ebenso soll zur schadlosen Ableitung das Aufstauwasser vor dem Erdwall und der Straßenböschung am Tiefpunkt von Grundstück Parz. 804 über einen Einlaufschacht in der neu herzustellenden Fremdwasserleitung mit abgeführt werden. Die neue Fremdwasserleitung wird so tief wie möglich eingelegt, so dass diese noch unter der Kellersohle des Gebäudes Nr. 3 liegt. Damit kann auch das in die Kellerdrainage einsickernde Schichtenwasser aus den Ackerflächen weitgehend abgefangen werden.
Der Drainagesammler hat eine Länge von ca. 130 m. Zum Einbau kommen Stahlbetonrohre DN 400 in der Arnold-Jansen-Straße und Drainagerohre DN 200 – 300 im Acker Parz. 804. Neben der Verlegung in der Straße ist auch eine etwas längere Trassenvariante im Waldgrundstück unterhalb der Arnold-Jansen-Straße möglich.

2. Abdichtung vorhandener Fremdwasserzuläufe in der Karl-Rehm-Straße

Ein besonderes Augenmerk gilt den öffentlichen und privaten Hausanschlüssen, wobei bei vorhandenen Drainagen unter den Gebäuden eine Abtrennung praktisch nicht möglich ist. Hierzu müssen die Anschlussleitungen mit einer Kamera untersucht und einer Druckprobe unterzogen werden.

Die Abdichtung erfolgt durch Sanierung von Zuläufen der Gebäude 1,3, 2 und 23 mit Roboterverfahren ohne Aufgrabungen.

Gesamtkosten brutto 119.000 €.

SR Friedrich hält es für problematisch, dass die Grundstücke als voll erschlossen verkauft wurden.

Es wird vereinbart, dass die Maßnahme weiter geplant wird.

3. Blönried, Achstraße:

Bei Überprüfungen des Kanalnetzes wurde festgestellt, dass Drainage- und Grabenwässer aus den landwirtschaftlichen Privatflächen unterhalb des Sportplatzes in Blönried dem Mischwasserkanalnetz zugeführt werden. Der öffentliche Mischwasserkanal führt in diesem Bereich über private Wiesengrundstücke.
Bei Sichtung der TV-Untersuchung und Öffnung vorhandener Schächte wurden zusätzliche Undichtigkeiten mit Fremdwasserzutritt festgestellt. Insbesondere führt auch der Schmutzwasserkanal DN150 vom Sportheim zum Mischwasserkanal (Schacht 3057 – 3277) in geringem Umfang Fremdwasser, vermutlich von einer fälschlich angeschlossenen Drainage. Die Stellen mit Fremdwasser sind in dem beigefügten Lageplan markiert.

Sanierungsvorschlag:

1. Neubau Fremdwasserleitung zur Ach
Zur Reduzierung des Fremdwasseranfalls ist die Herausnahme der Drainagen- und Grabenwässer aus den landwirtschaftlichen Privatflächen aus dem Mischwasserkanalnetz erforderlich. Hierfür muss eine neue Fremdwasserleitung mit Einleitung in das naheliegende Gewässer, der Blönrieder Ach, hergestellt werden.
Die geplante Leitung DN 200 mit einer Länge von ca. 83 m soll parallel zum bestehenden Mischwasserkanal in einer Tiefe von ca. 1,50 m verlegt werden. An diese Leitung müssen dann die bisherigen Drainage- und Grabeneinleitungen angeschlossen werden. Die vorhandenen Fremdwasserzuläufe in den Mischwasserkanal werden verschlossen. Der Eigentümer, über dessen Grund die Leitung geführt würde, hat Zustimmung signalisiert.

2. Abdichtung vorhandener Undichtigkeiten mit FW-Zutritt im Mischwasserkanal
Die Abdichtung der festgestellten Undichtigkeiten erfolgt durch Sanierung mit Roboterverfahren oder manuell (Schachtabdichtungen) ohne Aufgrabungen. Die Zuläufe von Drainagen in den Schmutzwasserkanal beim Sportplatz müssen verschlossen werden.

Gesamtkosten brutto 26.180,00 €.

SR Harsch möchte wissen, ob diese Kosten von der Stadt oder den privaten Grundstücksanliegern übernommen werden müssten.

Herr Kapitel geht davon aus, dass die Kosten anteilig umgelegt werden müssen.

BM Burth wird ein Gespräch mit den Eigentümern suchen.

4. Beim RÜB Süd in Aulendorf sowie in der Imterstraße in Zollenreute

Bei Überprüfungen des Kanalnetzes wurde festgestellt, dass über verstopfte Fremdwasserleitungen Grundwasser in Mischwasserkanäle gelangt.
Speziell geht es um eine Stelle in Aulendorf beim RÜB Süd in der Hasengärtlestraße und um die Imterstraße in Zollenreute. Hier wurden neben dem Mischwasserkanal Fremd- und Sickerwasserleitungen DN 150 - 200 mm verlegt. Zur Kontrolle und Reinigung dieser Leitungen befinden sich in der Berme des Mischwasserkanals kleine Reinigungsöffnungen, die mit einem Deckel verschlossen sind. Diese Öffnungen sind nicht druckdicht, so dass bei einer Verstopfung der Fremdwasserleitung Sicker- und Quellwasser in den Mischwasserkanal überläuft.
Im umgekehrten Fall kann aber bei einem Aufstau im Mischwasserkanal auch Schmutzwasser in das Grundwasser gelangen.

Sanierungsvorschlag:

In einem Kontrollschacht in der Kreuzung Hasengärtlestraße und Auf der Steige läuft Quellwasser über die Reinigungsöffnung in den Mischwasserkanal, da die weiterführende Fremdwasserleitung (Länge ca. 130 m ohne Schacht) zum RÜB Süd verstopft ist.

Die TV-Untersuchung vom RÜB Süd aus ergab, dass die Leitung nach ca. 24 m durch feste Ablagerungen verstopft ist. Fräsarbeiten mit einem Roboter sind wegen vorhandenen Bögen nicht möglich, so dass die Fa. Swietelsky und Faber den Einsatz eines Wasserhöchstdruckspülers angeboten hat. Wenn die Entfernung der Ablagerung nicht gelingt, wird der Einbau eines zusätzlichen Schachtes an den Leitungsknickpunkten in offener Bauweise notwendig.
Sofern die Durchgängigkeit der Fremdwasserleitung wieder erreicht wurde, sollte die Reinigungsöffnung im Mischwasserschacht mit einem druckdichten Deckel verschlossen werden.

Gesamtkosten brutto 15.470,00 €.

Im gesamten bestehenden Baugebiet in der Imterstraße mit angrenzenden Straßen sind oberhalb dem Feuerwehrhaus die Fremdwasserleitungen aus PVC-Sickerrohren DN 125 - 150 verstopft und Quellwasser läuft in den Mischwasserkanal über. Der einzige große Kontrollschacht befindet sich beim Feuerwehrhaus. Ansonsten sind noch in einigen Schächten des Mischwasserkanals Revisionsöffnungen aus PVC-Rohren DN 150 mit Deckel vorhanden. Eine Zugänglichkeit mit Fräsroboter und Kamera ist wegen der Enge des Zugangs und den festen Ablagerungen nicht möglich. Die Fa. Swietelsky und Faber hat den Einsatz eines Wasserhöchstdruckspülers mit Kosten von rd. 52.500,- € angeboten. Vorher müssen die Revisionsöffnungen in den Schächten in Handarbeit vergrößert und das Rohr freigelegt werden. Dann können die Leitungen freigespült und mit einer Spezialkamera untersucht werden. Je nach Schadensbild könnten Schäden mit einem Roboterverfahren saniert werden. Ist dies nicht möglich, muss dann eventuell auch örtlich aufgegraben werden.
Wahrscheinlich müssen auch noch zwei bis drei zusätzliche Kontrollschächte DN 1000 mm in die Fremdwasserleitung eingebaut werden, was wegen der großen Tiefe und vorhandenen Leitungen sehr aufwändig und teuer ist.

Gesamtkosten brutto 95.200,00 €.

Es wird nach kurzer Diskussion vereinbart, dass ein Schacht an der Biegung gesetzt wird.

Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 09.08.2018

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit dem Original wird bestätigt.
Aulendorf, den 09.08.2018